

Satzung für die
Ginkgo Langen e.V.
Seite 1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Ginkgo Langen" und nach Eintragung in das Vereinsregister, den Zusatz "eV." - Verein für selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen im Alter und generationsübergreifendes Wohnen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Langen, Hessen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:

- 2.1 Der Verein initiiert und begleitet alternative Wohnformen in verschiedenen Projekten, die den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen entsprechen.
- 2.2 Dabei sollen vor allem Wohnformen erprobt werden, die ein selbstbestimmtes und zugleich gemeinschaftliches Leben ermöglichen. Dadurch soll verhindert werden, dass Menschen im Alter vereinsamen, in ein Heim aufgenommen werden müssen oder von Angehörigen abhängig werden.
- 2.3 Diese Wohnmöglichkeiten soll Menschen aller sozialen Schichten zugänglich sein. Das Miteinander kulturell unterschiedlicher Prägungen ist erwünscht. Der Verein will die Bewohnerinnen und Bewohner der Projekte darin unterstützen, ihren Interessen entsprechend aktiv am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Leben teilzunehmen und sie anregen, ihre Kompetenzen für die Gemeinschaft einzubringen und sich wechselseitig zu unterstützen.
- 2.4 Die Wohnprojekte müssen barrierefrei, altengerecht und möglichst ökologisch vertretbar realisiert werden.
- 2.5 Es ist auch Aufgabe des Vereins durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit andere Menschen anzuregen, sich rechtzeitig mit der Frage ihres Wohnens im Alter zu befassen und politische Entscheidungsträger und Gremien für dieses Problem zu sensibilisieren.
- 2.6 Weiteres bestimmt die Konzeption, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden lediglich tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder sein.
 - a) ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen wollen.
 - b) fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen, aber nicht aktiv mitarbeiten wollen.
- 4.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme darf nur abgelehnt werden, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass der / die Antragsteller/in die in § 5 bezeichneten Pflichten der Mitglieder voraussichtlich nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt. Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für das Wohnen in einem Wohnprojekt.
- 4.4 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt der Anspruch, in einem Projekt zu wohnen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat das Mitglied das Recht zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss erfolgt in Schriftform und muss begründet werden. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Ausgeschlossene schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.6 Gründe für den Ausschluss sind: vereinsschädigendes Verhalten, Verstoß gegen Aufgabe, Ziele und Zweck des Vereins und gegen die Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder müssen die ideellen Vereinsziele unterstützen.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, sich gegenseitig zu helfen und im Rahmen ihrer Interessen und Möglichkeiten sich am Gemeinschaftsleben und an der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins zu beteiligen.
- 5.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 5.4 Die Beiträge sind fristgemäß zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder.
- 7.2 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 7.3 Der Vorstand muss spätestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung schriftlich einladen. Die Einladung erfolgt per Brief oder auf elektronischem Wege.
- 7.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Revisoren
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - die Behandlung des Widerspruchs eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - Berufung von Ausschüssen, bzw. Arbeitskreisen (Näheres regelt § 8.8)
- 7.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Ausnahme: Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der bisherige und der neue Wortlaut muss mit der Tagesordnung allen Mitgliedern

Satzung für die
Ginkgo Langen e.V.
Seite 4

zugesandt werden.

- 7.6 Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
- 7.7 Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Den Vorstand bilden:
- der / die 1. Vorsitzende
 - der / die 2. Vorsitzende
 - der / die 3. Vorsitzende
 - der / die Schatzmeister/in
 - der / die Schriftführer/ in
 - mindestens drei Beisitzer/innen, von denen je eine/r Stellvertreter/in des/der Schatzmeisters/in, bzw. des / der Schriftführers/in ist.
- 8.2 Der Verein wird durch die / den 1. Vorsitzende/n und die / den 2. Vorsitzende/n oder die / den 3. Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Hinderungsfall von zwei der vorgenannten Personen tritt an deren Stelle der/die Schatzmeister / in.
- 8.3 Der Vorstand ist entscheidungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; eine Teilnehmer/in muss der/die Vorsitzende, oder der / die Stellvertreter/in oder der / die Schatzmeister/in sein.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl bzw. zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8.5 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei aus der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 8.6 Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung über wichtige von ihm vollzogene Geschäftsvorgänge.
- 8.7 Der / die Schatzmeister/in berichtet über die Finanzlage des Vereins und erörtert den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- 8.8 Der Vorstand kann Ausschüsse bzw. Arbeitskreise berufen. Deren Teilnehmer können Mitglieder des Vereins und Externe sein. Diese Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bearbeiten Themen, die Aufgaben des Vereins und seine Arbeit betreffen. Jeder Ausschuss bzw. Arbeitskreis wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das dem Gesamtvorstand berichtspflichtig ist.
- 8.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Satzung für die
Ginkgo Langen e.V.
Seite 5

§ 9 Rechnungsprüfung

- 9.1 Die Rechnungen des Rechnungsjahres werden jeweils von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Dabei werden die zweckgebundene Verwendung und die ordnungsgemäße Belegbarkeit der Vereinsmittel geprüft.
- 9.2 Revisoren können nur einmal wiedergewählt werden.
- 9.3 Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das positive Vermögen des Vereins an die Seniorenhilfe Langen e.V. - im Falle von deren vorheriger Auflösung an eine vergleichbare Einrichtung -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 12 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der vorstehenden Satzung, die für die erstmalige Eintragung in das Vereinsregister und / oder die Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, zu beschließen.

Langen (Hessen), Inkrafttretung 14.04.2010

Die Gründungsmitglieder: